



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Frau  
Elisabeth Müller-Witt MdL  
SPD-Fraktion  
im Landtag Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

Datum: 4.11.2013

Seite 1 von 2

Telefon:  
0211 475-2201/2  
Telefax:  
0211 475-2940  
anne.luetkes@  
brd.nrw.de

EINGANG 06. NOV. 2013

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10.10.2013, in dem Sie Fragen zu einer möglichen neuen Deponie "Breitscheid III" in Ratingen aufwerfen.

Die remineral Rohstoffverwertung & Entsorgung GmbH & Co. KG mit Sitz in Duisburg - es handelt sich um eine Firma, die unter anderem Recyclingbaustoffe, Bodensubstrate und Ersatzbaustoffe herstellt -, möchte den Standort im Bereich des Breitscheider Kreuzes als Werksdeponie der Deponieklasse DK II nutzen, um nicht mehr zu verwertende Abfälle abzulagern.

Für das hierfür erforderliche Planfeststellungsverfahren ist mein Haus zuständig. Im Vorfeld zu einem solchen Genehmigungsverfahren hat mir die Firma remineral Rohstoffverwertung & Entsorgung GmbH & Co. KG am 27.05.2013 Unterlagen zum Untersuchungsrahmen für eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung vorgelegt. Hierzu habe ich die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Darüber hinaus fand am 16.07.2013 in meinem Haus ein Scoping-Termin zu möglichen Umweltauswirkungen einer Deponie am Standort Ratingen-Breitscheid statt.

Die potentielle Antragstellerin wird nun abwägen müssen, ob sie ein Planfeststellungsverfahren durchführen lassen möchte. Inwieweit sie die hierfür notwendigen Antragsunterlagen erstellen lassen wird, ist mir derzeit nicht bekannt.

Aussagen zu einer möglichen Genehmigungsfähigkeit können im Übrigen erst nach Abschluss des Verfahrens, in dessen Verlauf ja erst alle möglichen Umweltauswirkungen der geplanten Anlage im Detail betrachtet werden, getroffen werden. Ich kann Ihnen jedoch versichern, dass eine Genehmigung nur dann ausgesprochen wird, wenn die Deponie nach dem Stand der Technik – niedergelegt in der Deponieverord-



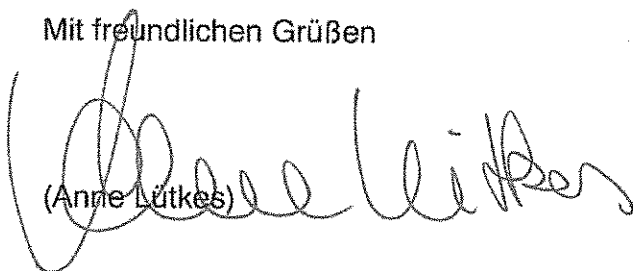
nung – errichtet wird, so dass eine Grundwassergefährdung grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Der im Deponierecht anzuwendende Vorsorgegrundsatz ist aus meiner Sicht geeignet, eine Beeinträchtigung aller in Frage kommenden Schutzgüter hinreichend zu schützen. Sollte im Verfahren erkennbar sein, dass dies nicht der Fall ist, wäre eine solche Maßnahme nicht genehmigungsfähig.

Das in Rede stehende Gelände für die Deponie Breitscheid III befindet sich am Rande der Wasserschutzzone III B und somit – anders als in einigen Presseberichten dargestellt – außerhalb eines Wasserschutzgebietes. Gleichwohl fließt das den Standort unterströmende Grundwasser in das Gebiet der Wasserschutzzone. Die Wasserschutzzone umgibt die Wassergewinnungsanlagen Bockum, Wittlaer, Kaiserswerth und Wittlaer-Werth.

Die von Ihnen angesprochene Fortschreibung des Regionalplans (ehemals GEP 99) wird zzt. erarbeitet. Ob die im derzeit geltenden Regionalplan, dem GEP 99, als Standort für die Abfallwirtschaft gesicherte Fläche im neuen Regionalplan weiterhin enthalten sein wird, ist derzeit nicht abschließend zu beantworten, da auch hier der Ausgang des Verfahrens abzuwarten ist.

Ich hoffe, dass meine Hinweise zur Klarstellung vor Ort beitragen können.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Anne Lütkes)